S t a d t K i t z i n g e n

AMT:	2
Sachgebiet:	20
Vorlagen.Nr.:	216/2012
Datum:	02.08.2012

Sitzungsvorlage an den

Finanzausschuss	20.09.2012	öffentlich	zur Vorberatung
Stadtrat	27.09.2012	öffentlich	zur Entscheidung

Kitzingen, 02.08.2012 ..... Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 02.08.2012 ..... Oberbürgermeister

Bearbeiter:	Jutta Heger	Zimmer:	3.3
E-Mail:	jutta.heger@stadt-kitzingen.de	Telefon:	09321/20-2001
Maßnahme:	Beginn:	Ende:	

Vermögensbuchführung der Stadt Kitzingen

Beschlussentwurf:

1. Die Dienstanweisung für die Vermögensbuchführung der Stadt Kitzingen vom 18.07.1994, in Kraft getreten am 01.08.1994, wird zum 31.12.2012 ersatzlos aufgehoben.

2. Die Bagatellgrenze für bewegliches Vermögen, das nach § 75 Abs. 2 KommHV-Kameralistik nicht in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen ist, beträgt ab 01.01.2013 netto 100 €.

3. Für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen in den Anlagenachweisen dienen die steuerlichen Abschreibungstabellen (Bundesministerium der Finanzen) als Orientierung bzw. werden die gesetzlichen Regelungen zugrunde gelegt.
   . Die Straßenentwässerungsanteile betragen:
   - für Schmutzwasserkanäle 0 %
   - für Regenwasserkanäle 50 %
   - für Mischwasserkanäle 25 %

4. Die Vermögensbuchführung ist insgesamt der Finanzverwaltung zugeordnet.

Sachvortrag:

Die Dienstanweisung für die Vermögensbuchführung der Stadt Kitzingen ist überholt und entspricht in einigen Punkten nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.
Die Wertgrenze für die Aufnahme des beweglichen Vermögens (derzeit 50 €) beruht auf einer veralteten Rechtslage. Die neue Bagatellgrenze gilt erstmals für das Vermögen 2012, da die Erfassung im Jahr 2013 erfolgt.

Die Verpflichtung zum Nachweis des kommunalen Vermögens ergibt sich aus den §§ 75 bis 77 KommHV-Kameralistik und muss nicht zusätzlich in einer Dienstanweisung niedergeschrieben werden.

Gemäß den Vorschriften der KommHV-Kameralistik werden folgende Verzeichnisse und Nachweise über das städtische Vermögen geführt:

- Bestandsverzeichnis für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Liegenschaftsverwaltung)
- Bestandsverzeichnis für bewegliche Sachen (Stadtkämmerei)
- Nachweis über das Geldvermögen:

  Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen, Beteiligungen und Wertpapiere (Stadtkämmerei)
- Anlagenachweise über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen (Stadtkämmerei)
- Übersicht über Schulden und Rücklagen (Stadtkämmerei)

Daneben führt das Stadtbauamt das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen, dieses gilt als Bestandsverzeichnis i. S. d. KommHV-Kameralistik.

Die Verzeichnisse und Nachweise werden laufend bzw. jährlich fortgeschrieben.

Kostenrechnende Einrichtungen sind die Abwasserbeseitigung und die Städtischen Friedhöfe.

Für nicht kostenrechnende Einrichtungen werden teilweise ebenfalls Anlagenachweise geführt, mit dem Ziel, sämtliche Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen der Stadt Kitzingen flächendeckend zu erfassen. Bisher erfasst sind EDV-Ausstattung, Schülerbeförderung, Städt. Archiv, Städt. Museum, Obdachlosenunterkünfte, Stadtgärtnerei, Kleingärten Eselsberg, Arbeiter- und Gerätepool (Bauhof), Photovoltaikanlage, Wohnmobilstellplatz, Schiffsanlegestelle, Wohn- und Geschäftsgrundstücke sowie die Musikschule.

Anlagen:

keine